

## § 113 AktG Aktiengesetz

Bundesrecht

---

### Vierter Teil – Verfassung der Aktiengesellschaft -> Zweiter Abschnitt – Aufsichtsrat

**Titel:** Aktiengesetz

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** AktG

**Gliederungs-Nr.:** 4121-1

**Normtyp:** Gesetz

#### § 113 AktG – Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

(1) <sup>1</sup>Den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewährt werden. <sup>2</sup>Sie kann in der Satzung festgesetzt oder von der Hauptversammlung bewilligt werden. <sup>3</sup>Sie soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen.

(2) <sup>1</sup>Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats kann nur die Hauptversammlung eine Vergütung für ihre Tätigkeit bewilligen. <sup>2</sup>Der Beschluss kann erst in der Hauptversammlung gefasst werden, die über die Entlastung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats beschließt.

(3) <sup>1</sup> Bei börsennotierten Gesellschaften ist mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen. <sup>2</sup>Ein die Vergütung bestätigender Beschluss ist zulässig; im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2. <sup>3</sup>In dem Beschluss sind die nach § 87a Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Angaben sinngemäß und in klarer und verständlicher Form zu machen oder in Bezug zu nehmen. <sup>4</sup>Die Angaben können in der Satzung unterbleiben, wenn die Vergütung in der Satzung festgesetzt wird. <sup>5</sup>Der Beschluss ist wegen eines Verstoßes gegen Satz 3 nicht anfechtbar. <sup>6</sup> § 120a Absatz 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.